

30. Hat ein Ausländer, der im Inlande keine Hauptniederlassung, wohl aber eine Zweigniederlassung besitzt, das Geschmacksmuster bei dem Amtsgerichte zu Leipzig oder bei dem für die Zweigniederlassung zuständigen Amtsgerichte anzumelden und niederzulegen?
Gesetz, betr. die Urheberrechte an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 §§ 7, 9.

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Mai 1909 i. S. Nr. (Rl.) w. Gebr. S.
(Bekl.). Rep. I. 272/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, eine österreichische Firma, die in Berlin eine seit 1890 eingetragene Zweigniederlassung, aber keine Hauptniederlassung in Deutschland besitzt, klagte wegen Verletzung ihres deutschen Geschmacksmusterschutzes an zwei Mustern, die sie im Jahre 1901 bei dem Amtsgerichte zu Leipzig angemeldet und niedergelegt hatte.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab, weil Anmeldung und Niederlegung, um den gesetzlichen Schutz zu begründen, bei dem ausschließlich zuständigen Amtsgerichte Berlin hätten erfolgen müssen.

Die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision kann keinen Erfolg haben, weil die Annahme der Vorinstanzen, daß die Klägerin wegen Anmeldung und Niederlegung bei dem unzuständigen Gerichte keinen Schutz für ihre Geschmacksmuster erlangt habe, dem Gesetze vom 11. Januar 1876 entspricht und die Entscheidung trägt.

Mit der Zuständigkeitsbestimmung des § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes hat sich der Senat bereits in dem Urteile vom 16. April 1898 (Entsch. in Zivils. Bd. 41 S. 77) beschäftigt. Damals lag vor, daß ein Ausländer (Schweizer), der im Gebiete des Reichs keine Haupt-, wohl aber eine Zweigniederlassung hatte, ein Geschmacksmuster bei dem für die Zweigniederlassung zuständigen Amtsgerichte angemeldet und niedergelegt hatte. Dies wurde für „ganz korrekt“ erklärt. Der Senat hat also damals dem § 9 Abs. 3 die auch jetzt vom Kammergerichte übereinstimmend mit dem Landgerichte befolgte Auslegung gegeben, daß unter der hier erwähnten „Niederlassung“ sowohl die Hauptniederlassung, als die Zweigniederlassung zu verstehen sei. An dieser Auslegung ist, trotz der Einwendungen der Revision, festzuhalten. Sie entspricht zunächst durchaus dem Wortlaute des Gesetzes. Unbedenklich ist, daß mit Niederlassung auch eine Zweigniederlassung gemeint sein kann. Alsdann aber würde, gerade wenn man, wie die Revision verlangt, die Absf. 2 und 3 des § 9 hinter einander liest, die Verschiedenheit des Ausdrucks nicht zu erklären sein und dem Vorwurfe übermäßiger Sorglosigkeit in der Fassung nicht entgehen, wenn man die Hauptniederlassung des Abs. 2 und die Niederlassung des Abs. 3 als gleichbedeutend zu verstehen hätte. Der Wechsel in der Bezeichnung an den beiden nahe verbundenen Stellen läßt ohne Willkür nur die Auslegung zu, daß damit an beiden Stellen

etwas Verschiedenes gemeint sei, daß also die Niederlassung in Abs. 3 in bewußtem Gegensatz zu der Hauptniederlassung in Abs. 2 den weiteren, auch die Zweigniederlassung mitumfassenden Sinn haben soll.

Das Ergebnis dieser Auslegung führt zu einer befriedigenden Regelung der Zuständigkeit. Der Abs. 2 gibt die Zuständigkeitsnorm für alle Fälle, wo im Inlande entweder eine — eingetragene — Hauptniederlassung oder ein Wohnsitz vorhanden ist. Für die hier- nach nicht geregelten Fälle, die tatsächlich meist bei Ausländern vor- kommen werden, nicht aber, wie die Revision meint, für die Ausländer als solche, trifft der Abs. 3 Bestimmung. Er tut dies, wie der Abs. 2, in alternativer Weise, indem er die Zuständigkeit verschieden festsetzt, je nachdem im Inlande wenigstens eine — wie man ergänzen muß: eingetragene — Zweigniederlassung besteht oder es auch daran fehlt. Nur für den letzteren Fall spricht es die Zuständigkeit des Leipziger Handelsgerichts — jetzt des Amtsgerichts Leipzig, § 125 Abs. 1 FrGG. — aus. Für den anderen Fall ist die Gerichtsbehörde der Zweigniederlassung zuständig, was der Abs. 3 allerdings nur dadurch zum Ausdruck bringt, daß er die Zuständigkeit des Leipziger Handels- gerichts in der angegebenen Weise beschränkt. Sachliche Bedenken stehen dieser Auslegung der gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen nicht entgegen. Man darf insbesondere nicht einwenden, daß es im Inlande mehrere Zweigniederlassungen geben könne. Das gleiche ist auch bei der Hauptniederlassung möglich. Für diese besonderen Fälle hat das Gesetz überhaupt keine ausdrückliche Vorschrift, man muß die Lösung aus den übrigen Zuständigkeitsbestimmungen entnehmen. Davon abgesehen, führt der Abs. 3 zu einer sicheren Zuständigkeits- norm für alle nicht in Abs. 2 geregelten Fälle.

Daß für diese Fälle die einheitliche Zuständigkeit des Leipziger Handelsgerichts dem Standpunkte des Gesetzgebers näher gelegen hätte, kann auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nachgewiesen werden. Im Gegenteile, mit den Bemerkungen, welche die Motive zu dem damaligen § 8 gegen die Errichtung einer Zentral- anmeldungsstelle vorbringen (Sten. Ber. des Reichstages, 2. Legis- laturper. III. Session, 1875 Nr. 24 S. 26/27) stimmt es offenbar besser, daß Leipzig nicht mit allen nach Abs. 2 übrig bleibenden An- meldungen belastet, sondern nur herangezogen wird, wo sich kein anderes sicheres Zuständigkeitskriterium aufstellen läßt.

etwas Verschiedenes gemeint sei, daß also die Niederlassung in Abs. 3 in bewußtem Gegensatze zu der Hauptniederlassung in Abs. 2 den weiteren, auch die Zweigniederlassung mitumfassenden Sinn haben soll.

Das Ergebnis dieser Auslegung führt zu einer befriedigenden Regelung der Zuständigkeit. Der Abs. 2 gibt die Zuständigkeitsnorm für alle Fälle, wo im Inlande entweder eine — eingetragene — Hauptniederlassung oder ein Wohnsitz vorhanden ist. Für die hier- nach nicht geregelten Fälle, die tatsächlich meist bei Ausländern vorkommen werden, nicht aber, wie die Revision meint, für die Ausländer als solche, trifft der Abs. 3 Bestimmung. Er tut dies, wie der Abs. 2, in alternativer Weise, indem er die Zuständigkeit verschieden festsetzt, je nachdem im Inlande wenigstens eine — wie man ergänzen muß: eingetragene — Zweigniederlassung besteht oder es auch daran fehlt. Nur für den letzteren Fall spricht es die Zuständigkeit des Leipziger Handelsgerichts — jetzt des Amtsgerichts Leipzig, § 125 Abs. 1 FrGG. — aus. Für den anderen Fall ist die Gerichtsbehörde der Zweigniederlassung zuständig, was der Abs. 3 allerdings nur dadurch zum Ausdruck bringt, daß er die Zuständigkeit des Leipziger Handelsgerichts in der angegebenen Weise beschränkt. Sachliche Bedenken stehen dieser Auslegung der gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen nicht entgegen. Man darf insbesondere nicht einwenden, daß es im Inlande mehrere Zweigniederlassungen geben könne. Das gleiche ist auch bei der Hauptniederlassung möglich. Für diese besonderen Fälle hat das Gesetz überhaupt keine ausdrückliche Vorschrift, man muß die Lösung aus den übrigen Zuständigkeitsbestimmungen entnehmen. Davon abgesehen, führt der Abs. 3 zu einer sichereren Zuständigkeitsnorm für alle nicht in Abs. 2 geregelten Fälle.

Daß für diese Fälle die einheitliche Zuständigkeit des Leipziger Handelsgerichts dem Standpunkte des Gesetzgebers näher gelegen hätte, kann auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nachgewiesen werden. Im Gegenteile, mit den Bemerkungen, welche die Motive zu dem damaligen § 8 gegen die Errichtung einer Zentralanmeldungsstelle vorbringen (Sten. Ber. des Reichstages, 2. Legislaturper. III. Session, 1875 Nr. 24 S. 26/27) stimmt es offenbar besser, daß Leipzig nicht mit allen nach Abs. 2 übrig bleibenden Anmeldungen belastet, sondern nur herangezogen wird, wo sich kein anderes sicheres Zuständigkeitskriterium aufstellen läßt.

Der Vorinstanz ist aber auch darin beizutreten, daß die Zuständigkeitsnormen des § 9 ausschließlich sind und daß die Anmeldung an unzuständiger Stelle nicht rechtswirksam ist. Wenn § 7 die Erlangung des Musterschutzes davon abhängig macht, daß Anmeldung und Niederlegung „bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde“ erfolgen, so ist es selbstverständlich, daß für das einzelne Muster oder Modell die Bestimmung der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde nicht nur aus § 9 Abs. 1 — sachliche Zuständigkeit —, sondern ebenso aus § 9 Abs. 2, 3 — örtliche Zuständigkeit — entnommen werden muß. Für diese an sich zweifellose Auffassung kann man noch besonders geltend machen den Satz aus dem Anfange der Motive zu § 6 des Entwurfs (§ 7 des Gesetzes): „In den Gesetzgebungen aller Staaten ist vorgeschrieben, daß der Urheber des Musters oder Modells dasselbe bei einer bestimmt bezeichneten Behörde einregistrieren . . . lassen muß, widrigenfalls er den Schutz gegen Nachbildung nicht in Anspruch nehmen kann.“ Ebenso die Begründung, welche die Motive zu § 10 (jetzt § 11) für die Öffentlichkeit des Musterregisters geben, wonach dieses Register u. a. „wesentlich dazu bestimmt (ist), dem Fabrikanten, welcher ein fremdes Muster oder Modell nachbilden will, die Möglichkeit zu gewähren, sich Überzeugung davon zu verschaffen, ob das Muster überhaupt gegen Nachbildung geschützt ist, und an wen er sich zu wenden habe, um die Genehmigung zur Nachbildung zu erlangen,“ was alles eine örtlich bestimmte Anmeldung und Eintragung voraussetzt. Daß infolge der Zulässigkeit, das Muster oder Modell versteigert niederzulegen (§ 9 Abs. 4), dieser Zweck erschwert oder sogar vereitelt werden kann, worauf die Revision hinweist, kann die wesentliche Bedeutung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht beseitigen.

Verfehlt ist endlich auch die aus dem Instanzvorbringen wiederholte Behauptung der Revision, daß die örtliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts Leipzig nach § 7 FrGG. geheilt sei. Auf Grund dieser Vorschrift, wonach gerichtliche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht deswegen unwirksam sein sollen, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gerichte vorgenommen sind, könnte man vielleicht zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Entgegennahme der Anmeldung und Niederlegung und die Eintragung in das Muster-

register durch das Amtsgericht Leipzig, als gerichtliche Akte, nicht unwirksam waren. Aber darum handelt es sich nicht, wie das Berufungsurteil mit Recht geltend macht, sondern darum, ob die von der Partei vorzunehmende Handlung — die Anmeldung und Niederlegung selbst — wirksam war, obgleich sie bei einem örtlich unzuständigen Gerichte erfolgt ist. Darauf bezieht sich der Grundsatz des § 7 nicht, wie die Revision selbst zugeben muß. Es ist aber ganz willkürlich und ohne Anhalt im Gesetze, wenn sie meint, daß dieser — singuläre — Grundsatz sinngemäß auch auf die Parteierklärungen zu beziehen und dahin auszudehnen sei, daß „die koordinierten Gerichte auch für derartige Rechts-handlungen, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, als gleichwertig angesehen werden sollen, und daß das formelle Recht die Wirksamkeit des materiellen Rechts insoweit nicht behindern soll“. Das ist auch deshalb verfehlt, weil hier das materielle Recht den Musterschutz nicht von Anmeldung und Niederlegung überhaupt, sondern von Anmeldung und Niederlegung bei der örtlich zuständigen Musterregisterbehörde abhängig macht. Daher trifft es auch zu, wenn das Kammergericht die Ablehnung des § 7 FrGG. zugleich auf § 185 Abs. 2 das. und Art. 32 des EinfG. z. B.Ö. gestützt hat.“ . . .